

CECONOMY AG, Kaistraße 3, D-40213 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
zH Präsident Klaus Müller
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an: klaus.mueller@bnetza.de
In Kopie: 416.postfach@bnetza.de

Betreff: Beibehaltung der Endgerätefreiheit gemäß § 73 Abs 2 TKG iZm dem Antrag auf Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze vom 2. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident Müller,

die MediaMarktSaturn Retail Group (MMSRG) und ihre Holdinggesellschaft, die CECONOMY AG, sind das **führende Einzelhandelsunternehmen für Haushalts- und Verbraucherelektronik Europas**. Mit rund EUR 21,8 Mrd. Umsatz im Geschäftsjahr 2021/22, ca. 50.000 Mitarbeitenden, ca. 1.000 stationären Märkten und rund 2,4 Mrd. jährlichen Kundenkontakten sehen wir uns als starken Partner, um Verbraucherinnen und Verbraucher im Elektronikbereich tagtäglich mit modernen und nachhaltigen technischen Lösungen zu versorgen und so die Digitalisierung in der breiten Bevölkerung voranzutreiben.

Als Einzelhändler sehen wir uns der **Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher verpflichtet**. Vor diesem Hintergrund haben sich zahlreiche unserer Lieferanten bei uns gemeldet und ihre Besorgnis über den sog. „Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 73 Abs 2 TKG zur Abänderung des Netzabschlusspunktes für Passive Optische Glasfasernetze“ vom 2. Juni 2023 von fünf Verbänden (nachfolgend „Antrag“) geäußert. Wir bitten um Verständnis, dass unsere Lieferanten hier nicht namentlich genannt werden möchten.

Es ist uns bewusst, dass die öffentliche Konsultationsfrist bereits mit 15. September 2023 verstrichen ist. **Angesichts der Bedeutung des Themas möchten wir die Bedenken unserer Lieferanten, die wir teilen, mit diesem Schreiben Ihnen zur Kenntnis bringen und ersuchen Sie, diese Punkte bei der Prüfung des Antrages entsprechend zu berücksichtigen.**

Im Kern geht es bei dem Antrag um das Bestreben der Netzbetreiber nach Verwendung ihres eigenen Glasfasermodems für passive Glasfaseranschlüsse. Würde diese Ausnahmeregelung genehmigt werden, wäre die Verwendung des Netzbetreiber-Modems Pflicht.

Leiter Politik und Außenbeziehungen

19.10.2023

Seite 1 von 2

Telefon: +49 (211) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@ceconomy.de

CECONOMY AG
Kaistraße 3
40213 Düsseldorf
Deutschland

+49 (0)211 5408 7000
info@ceconomy.de
www.ceconomy.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Thomas Dannenfeldt
Vorstand:
Dr. Karsten Wildberger (Vorsitzender)
Dr. Kai-Ulrich Deissner

Nach unserer Auffassung stände diese Ausnahmeregelung im Widerspruch zur **gesetzlich festgelegten freien Wahl des Endgerätes**, die seit August 2016 gilt. In § 73 Abs 2 TKG ist sie festgelegt und basiert auf EU-Recht. Hiernach können die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland für alle Arten von Breitbandanschlüssen (Glasfaser, Kabel oder DSL) frei wählen, ob sie ein eigenes, im Handel erworbenes Endgerät oder ein von ihrem Netzbetreiber angebotenes Produkt nutzen möchten.

Die Möglichkeit, ein kundeneigenes, im Handel erworbenes Endgerät direkt am Anschluss zu nutzen, wird gerne und vielfach von den Verbraucherinnen und Verbrauchern sehr gut angenommen: Nach den uns vorliegenden Daten nutzen in Deutschland rund 50% der Verbraucherinnen und Verbraucher ein selbstgekauftes Endgerät.

Das der Glasfaserausbau weiter voranschreiten wird, hätte diese Ausnahmeregelung erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Schon heute gibt es 3,8 Millionen aktive Glasfaseranschlüsse in Deutschland. Laut Gigabitstrategie der Bundesregierung sollen bis 2030 flächendeckend Glasfaseranschlüsse bis ins Haus verfügbar sein. Bei derzeit 36,8 Mio. Anschlüssen in Deutschland würde das bedeuten, dass rund 33 Mio. neue Glasfaseranschlüsse bis 2030 hinzu kämen. All diese neuen Anschlüsse werden ein neues Endgerät benötigen, mit dem das Glasfaser-Internet letztlich bei den Nutzerinnen und Nutzern ankommt

Um hier die **Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher**, einen **fairen Wettbewerb zwischen Netzbetreibern und Handel** sowie letztlich **marktkonforme Preise für Endgeräte für Verbraucherinnen und Verbraucher** sicherzustellen, ist aus unserer Sicht (sowie unserer Lieferanten) der Antrag abzulehnen.

Wir verstehen natürlich, dass **technische Störungen beim Glasfaserempfang vermieden** werden sollen. Dies liegt ebenso im Interesse des Handels und sämtliche in der EU registrierte Handelsunternehmen sind auch zur Einhaltung sämtlicher strenger (technischer) Produktvorschriften verpflichtet. Nach unserer Auffassung ist dieses Ziel durch spezifische produktbezogene Vorgaben ebenso zu erzielen, als dass es eine so weitreichende Einschränkung der Endgerätefreiheit dafür bräuchte.

Wir ersuchen Sie, dass die Bundesnetzagentur diese Aspekte in der Prüfung des Antrages berücksichtigt, und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 M.A.